



ZAHL
30302/152-2246/22-2010,
30302/251-5059/7-2010
Sachbearbeiter:
Dr. Wolfram Köstler

DATUM
17.2.2010

KARL-WURMB-STRASSE 17
TEL. (0662) 8180 -5813
FAX (0662) 8180 - 5718
bh-sl@salzburg.gv.at
3. Obergeschoss, Zi. 322

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheiten:

Ansuchen der Frau Helga Weissenguber u. des Herrn Fritz Weissengruber, St.Gilgen um Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:

Zu- und Umbaumaßnahmen sowie Errichtung einer Außensauna und eines privat genutzten Schwimmbades sowie Errichtung einer Schallschutzwand beim bestehenden Gasthof "Batzenhäusl" am Standort Gst.Nr. 97, KG 56111 Winkl.

Ansuchen der Frau Helga Weissenguber u. des Herrn Fritz Weissengruber, St. Gilgen um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 61 BauTG von bautechn. Erfordernissen hinsichtlich Raumhöhe im Wellnessbereich beim bestehenden Gasthof "Batzenhäusl" am Standort Gst.Nr. 97, KG 56111 Winkl.

Ansuchen der Frau Helga Weissengruber u. des Herrn Fritz Weissengruber, St.Gilgen um Bauplatzerklärung für eine Teilfläche aus Gst.Nr. 97, KG 56111 Winkl.

(Fortsetzung der Verhandlung vom 9.12.2009 nach Projektsergänzung).

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: Mittwoch, 10.3.2010, um 09:00 Uhr;

Ort: an Ort und Stelle.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung im Gewerbeamt in das Einreichprojekt Einsicht nehmen, und zwar Montag bis Freitag von 08.30-12.00 Uhr sowie in Ihrem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bezirkshauptmann:

Dr. Wolfram Köstler

Diese Verständigung ergeht an:

1. **RSb** Herrn Fritz Weissengruber, Winkl 10, 5340 St. Gilgen;
- 1a. **RSb** Frau Helga Weissengruber, Winkl 10, 5340 St. Gilgen;

✓ **ZS** Gemeinde 5340 St. Gilgen
samt Einreichungsprojekt, mit dem Ersuchen,

- a) eine Ausfertigung dieser Verhandlungsanberaumung samt Rechtsbelehrung bis zum Verhandlungstag an der Gemeindeamtstafel anzuschlagen,